

Statuten

1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen «Verein der Plakatsfreunde Basel» besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- 1.2 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Freunden des Plakats; zudem unterstützt er materiell und ideell die Plakatsammlung der Schule für Gestaltung Basel.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen, die Statuten anzuerkennen und die einen jährlichen, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag leisten.
- 2.2 Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr erworben. Für verschiedene Mitgliederkategorien können unterschiedliche Jahresbeiträge erhoben werden.

3 Finanzierung, Haftung

- 3.1 Die Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel ist Aufgabe des Vorstandes. Sie kann an Dritte delegiert werden.
- 3.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

- 4.2 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder 14 Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.
- 4.3 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- 4.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei allen Wahlen und Abstimmungen mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Mitglieder aller Kategorien haben je eine Stimme.

Der Vorstand

- 4.5 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird jeweils auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, die/der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Leiter der Plakatsammlung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 4.6 Der Vorstand versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.
- 4.7 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besitzt alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Insbesondere obliegen ihm:

- Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird durch Vorstandsbeschluss geregelt
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschaffen der Finanzen - Festlegung der Aktivitäten des Vereins
- Verwendung der finanziellen Mittel

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte für bestimmte Befugnisse und Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen, denen auch Aussenstehende angehören können.

Revisionsstelle

- 4.8 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle kontrolliert das Rechnungswesen und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

5 Statutenänderung, Auflösung

- 5.1 Eine Änderung der Statuten des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden. Zur gültigen Beschlussfassung über eine Statutenänderung sind 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Wird der Verein aufgelöst, so darf das verbleibende Vereinsvermögen nur im Sinne des bisherigen Vereinszwecks verwendet werden.

Verein der Plakatfreunde Basel

Dezember 1996